

Die Geschäftsordnung des KJR

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung für den Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. am 13.06.1980 beschlossen. Der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings hat am 19.09.1980 hierzu die Zustimmung erteilt.

§ 1 Bezeichnung und Rechtsform

Der Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. ist gem. § 8 der Satzung des Bayerischen Jugendrings eine Untergliederung des Bayerischen Jugendrings ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreisjugendrings Neumarkt i.d.OPf. richten sich nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

§ 3 Vollversammlung

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Vollversammlung sind in den §§ 10 und 11 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

(2) Die Wahl der Delegierten der Jugendgemeinschaften ist von den betreffenden Jugendgemeinschaften gem. ihrem Organisationsstatut vorzunehmen. Beträgt deren

Gesamtzahl mehr als ein Drittel der Delegierten nach § 10 Abs. 1a und b der Satzung des Bayerischen Jugendringes, so wählen die Delegierten der Jugendgemeinschaften aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl der stimmberechtigten Delegierten für die Vollversammlung. Hierzu lädt der Kreisjugendring-Vorstand zu einer gesonderten Sitzung ein, spätestens unmittelbar vor der Vollversammlung.

(3) Der Kreisjugendring-Vorstand beruft bis zu zwei Schülersprecher aus verschiedenen Schularten. Wiederberufung ist möglich.

(4) Beträgt die Gesamtzahl der Sprecher von Jugendzentren mehr als zwei, so wählen diese Sprecher aus ihrer Mitte die zwei Vertreter für die Vollversammlung. Hierzu lädt der Kreisjugendring-Vorstand zu einer gesonderten Sitzung ein, spätestens unmittelbar vor der Vollversammlung.

(5) Der Kreisjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 10 Abs. 2d der Satzung des Bayerischen Jugendrings an den Stadtrat bzw. an den Kreistag und an Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen, die Bitte um Benennung von Vertretern.

§ 4 Stimmrecht in der Vollversammlung

(1) Stimmrecht besitzen die Delegierten gem. § 10 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(2) Die stimmberechtigten Delegierten der Jugendorganisationen sind vor Eröffnung der Vollversammlung dem Kreisjugendring-Vorsitzenden namentlich zu benennen.

(3) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Delegierten ist nicht zulässig.

(4) Die stimmberechtigten Vertreter in der Vollversammlung müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Sammelvertretung

Gem. § 4 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings haben gleichartige Jugendorganisationen eine Sammelvertretung einzugehen. Maßgeblich für die Anwendung der Sammelvertretung sind die Regelungen im bzw. durch den Hauptausschuss.

§ 6 Einberufung der Vollversammlung

Die Einberufung der Vollversammlung ist in § 12 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Vollversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Über den Verlauf nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Leitung der Vollversammlung

Die Sitzungen der Vollversammlung werden in der Regel vom Kreisjugendring-Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Protokoll

- (1) Der Kreisjugendring-Vorstand benennt einen Protokollführer. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in den wesentlichen Punkten festhalten; mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (2) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder enthalten, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird unterzeichnet vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer.
- (3) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten Vollversammlung verschickt werden. Je eine Ausfertigung des Protokolls erhalten die Mitglieder der Vollversammlung, der Bezirksjugendring und der Bayerischen Jugendring.
- (4) Das Protokoll muss von der nächstfolgenden Vollversammlung genehmigt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung der Vollversammlung stellt der Kreisjugendring-Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung entsprechend § 12 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendringes fest.

Die Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird und ein stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung die Beschlussunfähigkeit feststellen lässt.

§ 11 Tagesordnung

(1) Der Kreisjugendring-Vorstand erstellt die Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung beim Kreisjugendring-Vorstand schriftlich eingereicht werden. Auf diese Frist ist in der Einladung, die vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung verschickt sein muss (§ 12 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings) hinzuweisen.

(2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, es sei denn, dass der Antragsteller eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte ist geordnet abzustimmen.

(3) Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt der Sitzungsleiter nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließen.

§ 12 Arbeitsbericht

Der Kreisjugendring-Vorstand hat in der Frühjahrsvollversammlung einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen. Der Bericht ist nach Möglichkeit mit der Tagesordnung an die Mitglieder der Vollversammlung zu versenden.

§ 13 Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung besitzen das Rederecht. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann der Vorsitzende davon abweichen. Der Kreisjugendring-Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten.

Antragsteller können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Antragsberatung das Wort verlangen.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (§ 12 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens Wiederholung verlangt werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Sitzungsleiter fest.

(3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so wird über ihn sofort abgestimmt. Anderenfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
Antrag auf Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

Antrag auf sofortige Abstimmung,

Antrag auf Schluss der Debatte,

Antrag auf Schluss der Rednerliste,

Antrag auf Begrenzung der Redezeit,

Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,

Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Werden mehrere Anträge dieses Inhalts gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 16 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Sitzungsleiter das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine Stimmabgabe zu begründen.

§ 17 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung und der Kreisjugendring-Vorstand können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen, die ausschließlich beratende Funktion haben.

Über die Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die Mitglieder des Kreisjugendring-Vorstands weiterzuleiten ist.

Über die Arbeit eines Ausschusses ist dem berufenen Organ Bericht zu erstatten.

(2) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn das berufene Organ seine Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 18 Aufnahmeverfahren und Mitarbeit im Kreisjugendring

(1) Das Aufnahmeverfahren ist in § 6 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt. Der Antrag auf Aufnahme ist in der nächstfolgenden Vollversammlung mit einer Stellungnahme des Kreisjugendring-Vorstands vorzulegen, sofern er vier Wochen vor dem Termin der Vollversammlung dem Kreisjugendring-Vorstand zugegangen ist.

Die Stellungnahme hat sich an den Kriterien des § 5 der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu orientieren.

(2) Im Falle einer Aufnahmeempfehlung durch die Vollversammlung hat der Kreisjugendring-Vorstand die vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich dem Landesvorstand zuzuleiten.

(3) Beantragen Untergliederungen von Jugendorganisationen, die bereits Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, das Vertretungsrecht im Kreisjugendring, so ergeht ein Feststellungsbeschluss der Vollversammlung darüber, ob es sich bei dem Antragsteller um die Untergliederung einer in den Bayerischen Jugendring bereits aufgenommene Mitgliedsorganisation handelt und ob sie im Kreisgebiet vertreten sowie tätig ist. Ab diesem Zeitpunkt besitzt die Jugendorganisation das Vertretungsrecht im Kreisjugendring und ist an seiner Arbeit zu beteiligen.

Der Kreisjugendring-Vorstand teilt den Beschluss der Vollversammlung unverzüglich dem Landesvorstand mit.

(4) Wenn eine Jugendorganisation ihre Tätigkeit im Kreisgebiet aufgibt oder sich in diesem Gebiet auflöst, so ergeht hierüber ein Feststellungsbeschluss der Vollversammlung. Ab diesem Zeitpunkt erlischt das Vertretungsrecht der Jugendorganisation im Kreisjugendring.

Bestehen Zweifel am Fortbestand einer Jugendorganisation, so ist der Kreisjugendring-Vorstand verpflichtet, Nachforschungen anzustellen.

Der Jugendorganisation ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Der Kreisjugendring-Vorstand hat die Vollversammlung über das Ergebnis seiner Nachforschungen zu unterrichten. Die

Vollversammlung fasst zu dieser Angelegenheit einen Beschluss. Diesen Beschluss hat der Kreisjugendring-Vorstand unverzüglich an den Landesvorstand weiterzuleiten.

(5) Anträge auf Aufnahme in den Bayerischen Jugendring können nach ihrer endgültigen Ablehnung erst erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und Rechtslage bezüglich der Aufnahmevoraussetzungen geändert hat.

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage hat der Antragsteller zu beweisen.

§ 19 Der Vorstand

(1) Gem. § 13 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendringes setzt sich der Kreisjugendring-Vorstand zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern.

(2) In der konstituierenden Sitzung des Kreisjugendring-Vorstands sind die verschiedenen Aufgaben, insbesondere gem. § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung des Bayerischen Jugendringes zu verteilen.

Dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings obliegt eine besondere Verantwortung nach den §§ 14 Abs. 2 und 15 der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(3) Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle, die vom Vorsitzenden des Kreisjugendrings geleitet wird, wahrgenommen. Der Kreisjugendring-Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Kreisjugendring-Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

(5) Die Sitzungen des Kreisjugendring-Vorstands sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

(6) Der Kreisjugendring-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 20 Wahlen

(1) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Vollversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Leiter.

(2) Der Wahlleiter fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung auf, Kandidaten für den Kreisjugendring-Vorstand vorzuschlagen.

Der Wahlleiter fragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

Auf Antrag findet eine Personalbefragung und/oder –debatte statt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bereit ist, zu kandidieren und ggf. die Wahl anzunehmen.

(3) Der Leiter des Wahlausschusses führt die Wahl entsprechend § 13 Abs. 2 bis 4 der Satzung des Bayerischen Jugendrings durch. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des

Bayerischen Jugendrings hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

Entsprechendes gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer und Einzelpersonlichkeiten (§ 11 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Jugendrings). Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Stimmabgabe gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 geheim durchzuführen.

(4) Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

(5) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das vom Leiter des Wahlausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Geschäftsjahr (Haushaltsjahr)

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 22 Verfahren zur Geschäftsordnung

(1) Die Grundsatz-Geschäftsordnung kann nur vom Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings geändert werden.

(2) Ist in der Grundsatz-Geschäftsordnung eine Regelung für den Kreisjugendring offen (§ 19 Abs. 1 der Grundsatz-Geschäftsordnung) oder enthält sie Alternativen zu einem

Sachverhalt (§ 19 Abs. 5 der Grundgesetz-Geschäftsordnung), so muss die Vollversammlung dazu einen Beschluss fassen (§ 16 der Satzung des Bayerischen Jugendrings). Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und geändert werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlüsse und ihre Änderungen müssen dem Landesvorstand zur Zustimmung vorgelegt werden.

§ 23 Verteilung der Satzung und Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Organe des Kreisjugendrings erhält die Satzung des Bayerischen Jugendrings und die Geschäftsordnung des Kreisjugendrings.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Grundsatz-Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1980 für alle Stadt-/Kreisjugendringe in Kraft.